

# Drittlandsbeihilfeinstrument (DBI)

## ZIELE DES DBI

- Schutz des Wettbewerbs im Binnenmarkt gegenüber wettbewerbsverzerrenden Subventionen aus dem Ausland.
- Füllen der Schutzlücken, die innerhalb des existierenden Instrumentariums bestehen.

## NOTWENDIGKEIT DES DBI

Die Wettbewerbsordnung in der EU geht von dem **Grundsatz der Chancengleichheit** im Wettbewerb aus. Aus diesem Grund wird die individuelle Bevorteilung von Unternehmen durch europäische Staaten verboten, soweit keine Rechtfertigungsgründe bestehen.

Das Beihilfenrecht der EU hat dabei nur die Mitgliedstaaten im Blick, **nicht aber Drittstaaten**. Vergeben diese selektive Vorteile an einzelne Unternehmen, die in der EU wirtschaftlich tätig sind, ist jedoch die Chancengleichheit beeinträchtigt.

Das europäische Recht kann durch bestehende Instrumente auf einzelne Auswirkungen dieser Beeinträchtigung reagieren, insbesondere innerhalb des Außenwirtschaftsrechts. Es gibt allerdings **Schutzlücken**: Das Antisubventionsrecht ist nur auf den grenzüberschreitenden Warenverkehr anwendbar und greift erst, wenn eine konkrete Schädigung eines Industriezweigs der Union nachgewiesen werden konnte. Dies gilt ebenso für das Antidumpingrecht, das darüber hinaus nicht zwischen vorteilhaftem Preiswettbewerb und Kampfpreisen unterscheidet.

Da Subventionen zudem nicht immer schädlich für den europäischen Binnenmarkt sind, ist ein Gleichlauf mit den Kriterien der europäischen Beihilfenkontrolle notwendig.

## DAS DBI IM ÜBERBLICK

### Adressat

*Jedes Unternehmen, das im Binnenmarkt **wirtschaftlich tätig** ist (unabhängig von seinem Sitz oder Nationalität).*

Wie im Kartellrecht wird kein Unterschied zwischen europäischen und ausländischen Unternehmen gemacht.

### Vorgehensweise

Der Erhalt von Subventionen durch einen Drittstaat muss gegenüber der EU-Kommission angezeigt werden (**Notifizierungspflicht**). Sie kann dann eingreifen, falls die Subvention nach den Maßstäben des europäischen Beihilfenrechts als verbotene Beihilfe einzustufen wäre (**Interventionsrecht**).

Möglichen Beweisschwierigkeiten kann dadurch abgeholfen werden, dass die Kommission bei mangelnder Kooperation von den ihr zur Verfügung stehenden Informationen ausgehen darf (**Vermutungsregel**).

### Folgen

Das Unternehmen muss eine **Ausgleichsabgabe** zahlen, die maximal der Höhe der erhaltenen Subvention entspricht und die entweder an die EU oder an den Vergabestaat geleistet werden kann.

Es kann allerdings sein, dass eine Subvention an ein international tätiges Unternehmen vergeben wird, welches nur in einem geringen Ausmaß im Binnenmarkt tätig ist und sich deshalb der wettbewerbsschädigende Charakter nicht in voller Höhe der Subvention auswirkt. In diesem Fall sollte eine geringere Ausgleichsabgabe verlangt werden.

## VERKNÜPFUNG MIT HANDELSVERTRÄGEN

Drittstaaten können unilateral oder auf Grundlage von völkerrechtlichen Verträgen eine eigene Beihilfenkontrolle „vor Ort“ einführen, die mit derjenigen der EU vergleichbar ist. In diesem Fall erhält die EU-Kommission die Möglichkeit, eine **Anerkennungsentscheidung** auszusprechen, durch die die Meldepflicht für Subventionen aus diesen Ländern entfällt.

## VERHÄLTNIS ZUM EU- UND WTO-RECHT

Das Instrument ist auf Art. 103, 109 iVm. 352 AEUV zu stützen und subsidiär zum bestehenden Kartell- und Außenwirtschaftsrecht auszugestalten. Zuständig wäre die EU-Kommission, wodurch ihre beihilfenrechtliche Expertise und ihre Unabhängigkeit genutzt würden.

Das DBI orientiert sich an dem Bild der EU-Wettbewerbsordnung von **gleichen Wettbewerbschancen**. Es ist für die Nationalität von Unternehmen blind. Es diskriminiert daher weder zwischen einzelnen WTO-Mitgliedern (**Most-Favoured-Nation-Prinzip**), noch im Verhältnis zu heimischen Unternehmen (**National-Treatment-Prinzip**). Es ist daher mit dem Völkerrecht vereinbar.

Ausführlichere Informationen zum DBI finden Sie im XXIII. Hauptgutachten der Monopolkommission. Das Gutachten ist über die Homepage der Monopolkommission unter [www.monopolkommission.de](http://www.monopolkommission.de) abrufbar.